

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch Landrätin Kornelia Wehlan, Am Nuthefließ 2,
14943 Luckenwalde

im Folgenden: Landkreis

und

der Gemeinde Großbeeren, vertreten durch Bürgermeister Carl Ahlgrimm, Am Rathaus 1,
14979 Großbeeren

im Folgenden: Gemeinde

§ 1

Präambel

Dem Landkreis obliegt es nach § 1 Abs. 1 LAufnG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, ausländische Flüchtlinge, für die eine Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich ist, in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung vorübergehend unterzubringen (§ 4 Abs. 1 S. 1 LAufnG). In Vollzug dieser Aufgabe beabsichtigt der Landkreis, Flüchtlinge in der im Gebiet der Gemeinde gelegenen und von der Berolina Hotel GmbH betriebenen Einrichtung im Theodor-Echtermeyer-Weg 2 unterzubringen. Über die baurechtlichen Anforderungen der Unterbringung in diesem Objekt und die damit verbundenen Mitwirkungsrechte der Gemeinde gibt es zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen. Ungeachtet der Frage, ob eine Unterbringung als

bauplanungsrechtliche Nutzungsänderung im Sinne der §§ 29, 36 BauGB aufzufassen ist, stimmen Landkreis und Gemeinde aber darin überein, dass der mit einer weiteren Erörterung dieser Frage – gar mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung – verbundene Zeitverzug zu Lasten hilfesuchender Menschen gehen würde. Um dies zu verhindern, sind die Beteiligten übereingekommen, die zwischen ihnen bestehenden Fragen einvernehmlich auf der Grundlage nachstehender Bestimmungen zu lösen.

§ 2

Gemeindliche Zustimmung

Die Gemeinde stimmt der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge im Objekt Theodor-Echtermeyer-Weg 2, 14979 Großbeeren, unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zu. Unter deren Beachtung sieht die Gemeinde von ihrer Forderung ab, ein förmliches Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Es wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass die aus der Einvernehmensregelung des § 36 BauGB ableitbaren, kommunalen Beteiligungrechte nicht beeinträchtigt sind.

§ 3

Unterbringungskapazität

1. Der Landkreis verpflichtet sich, im Objekt nur die oberste Etage zur vorläufigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge mit einer maximalen Kapazität für 62 Personen anzumieten und als Flüchtlings- und Asylbewerberheim zu nutzen. Der Landkreis erklärt den Willen, über die genannte Zahl hinaus keine weiteren Flüchtlinge in der Gemeinde Großbeeren unterbringen zu wollen. Sollten sich die diesem Vertrag zugrunde liegenden Rahmenbedingungen aus der Sicht der Gemeinde und oder des Landkreises ändern, so ist darüber sofort der jeweils andere Partner zu informieren und eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 4

Optimierungskonzept

1. Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit, dass es mit der Nutzung des Objektes im Theodor-Echtermeyer-Weg 2 darum gehen muss, eine rasche Lösung im Interesse der in § 3 angesprochenen Hilfsbedürftigen zu finden. Im Hinblick hierauf sind sich Landkreis und Gemeinde darin einig, dass die im Eigentum der Gemeinde bzw. der Wohnungsbaugesellschaft mbH Großbeeren stehenden Grundstücke Berliner Straße 7 und 9 aufgrund ihrer Belegenheit zu Unterbringungszwecken ebenfalls grundsätzlich geeignet sind.

Einzelheiten der Grundstückseignung für den benötigten Zweck konnten jedoch bislang noch nicht geprüft werden. Insbesondere konnte nicht geprüft werden, ob die Unterbringungskapazität ausreichend wäre und ob die benötigte bauliche Umgestaltung des Grundstücks für den Landkreis Teltow-Fläming unter Beachtung haushaltsrechtlicher Grundsätze möglich sein wird.

2. Ist eine Unterbringung nach Prüfung der Einzelheiten für den benötigten Zweck auf den genannten Grundstücken möglich, wäre der Landkreis bereit, diese Ersatzlösung anzustreben. Die Gemeinde unterstützt den Landkreis in dem Bemühen, so schnell wie möglich Unterbringungsmöglichkeiten im Rahmen einer solchen Ersatzlösung zu schaffen.

§ 5

Unterbringungsbetreuung

1. Im Interesse effektiver Integration der in der Gemeinde untergebrachten ausländischen Flüchtlinge wird der Landkreis im Rahmen der ihm zugewiesenen gesetzlichen Befugnisse darauf hinwirken, dass eine ausreichende und der Unterbringungszahl entsprechende Betreuung insbesondere durch fachkundige Sozialarbeiter erfolgt.
2. Für den Fall, dass die Betreuung von Kindern ausländischer Flüchtlinge in Kindertagesstätten der Gemeinde aus Platzgründen nicht möglich ist, wird der

Landkreis die Gemeinde unterstützen, um entsprechende Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen.

3. Es wird vereinbart, gemeinsam in öffentlichen Bürgerversammlungen Befürchtungen und Ängsten der Bevölkerung entgegen zu treten und Sachaufklärung zu betreiben. Dazu lädt die Gemeinde ein und stellt einen Raum zur Verfügung.

§ 6

Anpassungsklausel

Ändert sich die Geschäftsgrundlage des Vertrages, kann dieser einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien der jeweils aktuellen Geschäftsgrundlage angepasst werden.

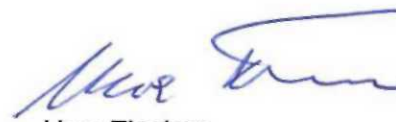
Luckenwalde, den 11.12.2014


Kornelia Wehlan
Landrätin


Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Großbeeren, den 11.12.2014


Carl Ahlgrimm
Bürgermeister


Uwe Fischer
Stellv. Bürgermeister